

Titel der Drucksache:

**Petersberghang**

Drucksache

**1276/18**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	27.06.2018	öffentlich

## Anfrage nach § 10 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
 gestatten Sie mir zu o.g. Drucksache eine Bürgeranfrage zu stellen.

Der Stadtrat hat nach dieser Drucksache einen barrierefreien Aufstieg zu einen neu zu schaffenden Plateau beschlossen. Folgender Wortlaut wurde im Amtsblatt Nr. 5, vom 23.03.2018 veröffentlicht:

01 Der Stadtrat tritt der Entscheidung der Jury vom 17.08.2017 bei und beschließt die Umsetzung des Siegerentwurfs Franz Reschke Landschaftsplanung (Anlage 2) zur Neugestaltung des südöstlichen Petersberghangs.

02 Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die Planung und Umsetzung der Neugestaltung des südöstlichen Petersberghangs in Höhe von 1.920.000 EUR.

Die zu der Drucksache gehörenden Entwurfszeichnungen lassen alle erkennen, dass sie weder geeignet noch wirtschaftlich umsetzbar sind und obwohl alle beteiligten Gremien sich einig waren, das der Entwurf ungeeignet ist, wurde dennoch der Entwurf aus dem Büro Franz Reschke, Berlin, angenommen. Dies trotz der massiven Missachtung der Forderungen nach barrierefreien Gestaltung der „Aufstiegshilfe“.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) beschreibt in § 4 die Barrierefreiheit.

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche,

wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Und; In den DIN-Normen 18040-1, 18040-3 und 18065 sind ausdrücklich die Mindestanforderungen für die Gestaltung barrierefreier Rampen und Treppen beschrieben.

Nach gründlicher Durchsicht der, zu diesem Entwurf gehörenden, Zeichnungen ist aber für mich festzustellen, dass diese mit massiven Mängel in Bezug auf Nutzbarkeit und Sicherheit, sowohl der Treppe als auch der als „Flanierweg“ gedachten Rampenanlage behaftet sind, und von den Bearbeiterinnen so fehlerhaft vorgeschlagen wurden, dass die Benutzung ein erhöhtes Unfallrisiko darstellt. Als Beispiel möchte ich hier nur die Form und die Abmessungen der Treppenstufen nennen, die für sich schon ein erhöhtes Unfallpotential in sich darstellen.

Darüber hinaus sind eklatante Verstöße gegen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen zu erkennen, die zu massiven Verteuerungen des Projektes führen werden.

Den Informationen des Dezernenten Hilge folgend sei geplant für die Umgestaltung einen Gesamtbetrag von 3,12 Mill. Euro zu investieren, davon 1.2 Mill. € für einen Fahrstuhl, der bislang nicht näher spezifiziert wurde.

Bei genauer Betrachtung der Entwürfe müsste auch Ihnen aufgefallen sein, dass diese finanzielle Einschätzung fehlerhaft ist und der Gesamtaufwand eher die 5 Millionen Euro Grenze erreichen, oder sogar weit überschreiten dürfte.

Dieser Gesamtbetrag wird sich aus meiner Sicht wie folgt zusammensetzen.

Archäologische Erschließung 500.000 €

Planung und Bauüberwachung nach HOAI 600.000 €

Bauausführung Treppenanlage 400.000 €

Bauausführung Rampenanlage 2,300.000 €

Gesamtaufwand Aufstiegshilfe ohne Aufzug 3,800.000 €

Aufzug ab oberen Plateau mindestens 1,200.000 €

Daher ergeben sich für mich folgende Fragen.

1. Da diese Anlage, der Treppen- und Rampenanlage, als Aufstiegshilfe angedacht ist und die Gesamtbreite der Rampe nur 1,8 m, die der Treppe nur 2,4m betragen soll, wie soll der Abstieg vom oberen Plateau erfolgen?
2. Wie soll mit den vorgelegten Entwurfszeichnungen des Büros Franz Reschke, die in den oben angeführten DIN Normen geforderten Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit gewährleistet werden?
3. Welche Absturzsicherung soll in den Kreuzungsbereichen Treppenanlage / Rampenanlage eingebaut werden?

---

## Anlagenverzeichnis

---

  
Datum, Unterschrift